Satzung des Kunstvereins Hochrhein e.V.

I.

Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kunstverein Hochrhein e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Säckingen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

1.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die bildende Kunst zu fördern und das Interesse an ihr in der Bevölkerung zu wecken.

2.

Insbesondere soll diesem Zweck gedient werden durch

- a) Veranstaltung von Kunstausstellungen
- b) Förderung des künstlerischen Wirkens bildender Künstler
- c) Veranstaltung von Vorträgen und Besichtigungen

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592).

4.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Verwaltungsausgaben, dien den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

1.

Die Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

2.

Die Aufnahme erfolgt nach Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

3.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er wird jedoch erst zum Ablauf eines Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, wirksam.

4.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Zwecke des Vereins gröblich verstoßen hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben (§ 9 Abs. 3 b).

§ 4

Verdiente Personen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

III.

Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

1.

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

1.

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. In ihr erfolgt obligatorisch

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts
- b) die Kassenprüfung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes

3.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn sie vom Vorstand einberufen wird. Der Vorstand hat sie (innerhalb eines Monats) einzuberufen, wenn

- a) es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt
- b) ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussverfügung beim Vorstand Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

4.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme der in §§ 11 und 12 geregelten Fälle.

5.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen.

6.

Anträge für die Mitgliederversammlung sollen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

IV.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 10

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der Anwesenden beschlossen werden.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung bei einer Stimmenmehrheit von ¾ der Anwesenden beschlossen werden.

§ 12

1.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.

2.

Die letzte Mitgliederversammlung bezeichnet die Körperschaft gemäß Absatz 1.

Bad Säckingen, den 23.10.2009

Unterschriften der Vorstandsmitglieder: